

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336284)

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 201 7). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD. § 234⁶.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschlusses (JRB. § 32², JRD. § 201 7).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Zahlungen für Versandkosten und Telegramme sind einzutragen in ein Verwendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu überfenden ist (JRD. § 217).
4. Aberwachungskiste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — (p. alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; WDO. z. EStG. § 8).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 3. Jan., April,
Juli, Oktober. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungskiste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (TabVorj. § 8). 2. Vorlage der Rechnungen iB. Einband von Grundbüchern im versch. Vierteljahr ans Landgericht — geg. falls auch monatlich — (GrdbbWB. § 132⁶ u. JM. Erl. v. 11. 4. 13 Nr. J 16183, JRD § 209.) |
|-----------------------------------|---|

Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober.

3. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Anzlei-beamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvoranschlag (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfiskalrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag in der Nachweisung gegebenenfalls auch monatlich (JMErl. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JMErl. vom 20. März 1922 Nr. 22068).

4. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbbDWB. § 611 a, JMBL 1912 S. 30.)

5. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbbDWB. § 610², JMBL 1912 S. 30.)

Im Laufe d.
Viertelsjahrs.

6. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsvorzeichnisse und der Sammelgebührenanweisungen (JRD § 12².)

Am 21. Febr.,
Mai, August,
November.

7. Wenn im verfloßenen Vierteljahr Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer angelegt wurde: Vorlage der Zusammenstellung an d. Landesfinanzamt (MBl. 1902 S. 41, reichsgef. Best. v. J. 1919).

Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.

8. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 86⁴ JRD.

Bis z. 9. Juli,
9. Oktober,
9. Januar.

9. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis in die Hauptübersicht und Uebersendung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 87/88).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfangs d. M.

1. Auf Einkunft der mit Empfangsbefähigung durch Abbuchung versehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung sowie Weitergabe an d. Landeshauptkasse, JMErl. v. 25. April 1922 Nr. 4900 u. JMErl. v. 31. Mai 1922 Nr. 42655 (JMBL S. 122), (JRD. § 218).

Anfangs d. M.

2. Übersend. der im letzten Monat erled. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (NotRegVrdg. § 7 u. RPD. § 11².) Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäfts erledigung dem Amtsgericht übersandt.

3. Gegebenenfalls Vorlage der Rechnungen üb. Einband von Grundbüchern im verfloßenen Monat an das Landgericht — falls nicht vierteljährliche Vorlage — (GrdbuchD. § 132^a u. JMErl. vom 11. 4. 13 Nr. J 16183.)
- Bis 10. d. M. 4. Sämtliche Sterbelfisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einfindung erinnern. (RPD. § 142¹ u. JMBI. 1919 S. 139.)
- Bis 15. d. M. 5. Vorlage des Gebührenanteilsverzeichnis vom verfloßenen Monat ans Landgericht, JRD § 185⁴.
- Bis 15. d. M. 6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfloß. Monat ans Landgericht. (JRD. § 177²).
- Zwischen 10. u. 20. d. M. 7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich, und zwar in der Zeit zwischen dem 10. u. 20. beim Amtskostenrechner gegen Marken (JRB. § 29^a).
- Am 21. d. M. 8. Falls noch Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer seit 21. des verfloß. Monats angefehrt wurde, ist Steuerhebrölle mit Übersicht dem Finanzamt zu übersenden. (GWB. 1899 S. 852 § 100.)
- Im Laufe d. M. 9. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kanzleibeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvorschuß (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfischrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JMBI. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JMErl. vom 20. März 1922 Nr. 22 068).
10. Vergleichung der Sterbelfisten vom verfloß. Monat mit den Sterbefallsanzeigen (RPD. § 143², 4).
11. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verfloß. Monat fertigen, mit Beilagen an das Finanzamt — Erbschaftssteueramt — senden und nach Rückkunft dem Amtsgericht mitteilen (RPD. § 146).
12. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in VordruckGr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in VordruckGr. 107 spät. am Ende des M.) — GrdbuchD. § 609, JMBI. 1912 S. 29/30.
- Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M. 13. Gefällreg. u. Gefällverz. sind jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatlichen Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 87¹).

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- | | |
|--|---|
| Am 1. Jan. | <p>1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das Kalenderjahr 1925 neu anzulegen:</p> <p>a) Das Geschäftstagebuch, die Rechtspolizei- und Vollstreckungstabelle (TabVorschr. §§ 1 u. 5, 23 u. 33); gegebenenfalls auch die Rechtshilfetabelle (JMRl. vom 16. Mai 1917 Nr. J 18044, die Statistik der Rechtspflege betr.).</p> <p>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbuchWB. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)</p> <p>c) Die Sterbebeihilfe. (RPD. § 142 und GVB. 1919 S. 570.)</p> |
| Anfangs des Mon. Januar. | <p>2. Der Bereisungsplan für 1925 ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbuchWB. §§ 78 u. 80, J. Min. Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —.</p> |
| Bis 6. Januar. | <p>3. Vorlage d. „Besetzungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten für die Büro- und Kanzleibeamten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage (WBGW. § 37, JMBL 1914 111 § 8 Kanzlei-D., JMRl. v. 27. Okt. 1920 Nr. 95 370).</p> |
| Bis spät. 15. I.
Bis spätestens
16. Januar | <p>4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs f. 1924. (TabVorschr. § 4.)</p> <p>5. Führungsbericht über den Amtsgehilfen an Justizministerium, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist (JMRl. v. 16. Jan. 1909 Nr. A 1586 u. vom 27. Okt. 1920 Nr. 95 370) — siehe auch Dienerefordn., JMBL 1917 S. 123, § 12 —.</p> <p>6. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustizMinist. (TabVorschr. § 34.)</p> <p>7. Abgabe der Geschäftstagebücher u. Tabellen nebst Beilagen, der Sammelakten, etwaiger Verwahrungslisten, Generalakten u. Ortsgeneralien usw. an's Amtsgericht. (NotRegOrdg. § 4.)</p> |
| Bis 15. Febr. | <p>8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckOr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)</p> <p>9. Vorlage der Tabellen über liegenschaftliche Verschuldung an das Statistische Landesamt.</p> <p>10. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —</p> |
| Auf Ende
Februar. | <p>11. Abschluß des Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JAB § 31.).</p> <p>12. Neuanlegung des Verzeichnisses über die aus dem ständigen Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Besendungskosten und Telegramme (JRD. § 217).</p> |
| Auf 31. März | <p>13. Am Schluß des Gebührenanteilsverzeichnisses für den letzten Monat des abgelaufenen Rechnungsjahres sind die notariellen Nebengeschäfte festzustellen (JRD. § 188).</p> |
| Auf 1. April | |

14. Für das kommende Rechnungsjahr 1925/26 sind neu anzulegen:
 a) Das Kostenmarkenabrechnungsbuch (JKB. § 31¹) und die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 88.)
 b) Amtskostenrechnung (JRD. §§ 196 ff.)
 c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JMBL 1917 S. 80—87) 1920 S. 7).
- Am 1. April 15. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 97846.)
- Bis 9. April 16. Nach Eintragung aller Abschlässe von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 88²)
- Bis spätestens 15. April 17. Amtskostenrechnung 1924/25 abschließen u. kurzen Ausz. an Justizkasse mitteilen zur Bestätigung (JRD. § 202¹).
 18. Urlaubsgefuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 30. April 1921, 9², JMBL 1921 S. 164
- Im Laufe des Monats April 19. Einleitung einer Übersicht über die der Staatskasse zuzustehenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren nebst Pauschätzen der Bürgermeister in Angel d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium (Erl. Min. vom 26. Aug. 1922 Nr. 7939-)
- Längstens Ende Juni 20. Sturz der Justizgefällvordrucke. (JRD. § 234²).
- Auf 1. Juli 21. Amtskostenrechnung vom Rechnungsjahre 1924/25 dem Rechnungshof zur Prüfung vorlegen (JRD. § 208).
 22. Anzeige des voraussichtlichen Bedarfs an JustGefällvordrucken für das nächste Jahr der Drucksachenverwaltung des JustMinist. (JRD. § 52²).
- Auf 1. Juli 23. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
- Am 20. Nov. 24. Falls Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer angelegt bezw. noch anzulegen:
 1. Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 25 bis 20. 11. 26 anzulegen.
 2. Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 24 bis 20. 11. 25 abzuschließen.
 (GVBl. 1899 S. 851 § 98¹ u. GVBl. 1901 S. 453.)
- Gegen Ende Dezember 25. Der Bereifungsplan f. d. Jahr 1926 ist neu aufzustellen (GrdbchDB. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16.)
 26. Für das Jahr 1926 neu anlegen: Das Geschäftstagebuch, usw. (siehe oben IV¹).
- Am 31. Dez. 27. Abschluß der Nachweisungen — Vordruck Gr. 102 u. 104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch (GrdbchDB. § 608, JMBL 1912 S. 29.)
 28. Abschluß der Rechtspolizei- und Vollstreckungstabelle. (TabVorfähr. § 14); gegebenenfalls auch d. Rechtshilfetabelle (JMR. Erl. v. 16. 5. 17 Nr. J 18044).